



Concursos Internacionales
de Formación Profesional

SECRETARIA GENERAL

MARQUES DEL RISCAL, N.º 16
MADRID - 4 (España)

Entwurf für das

H A N D B U C H

der

Internationalen Berufswettbewerbe

Juli, 1.969.

INHALTSVERZEICHNIS

=====

- 1.- Statuten der Internationalen Berufswettbewerbe
- 2.- Anhang Nr. 1 zu den Statuten
- 3.- Anhang Nr. 2 zu den Statuten
- 4.- Statuten des Technischen Komitees
- 5.- Anweisungen für die Experten
- 6.- Anweisungen für die Werkstattmeister
- 7.- Anweisungen für die Wettbewerbsteilnehmer
- 8.- Namensliste und Anschriften des Organisationsrates
- 9.- Prüfungsausschüsse
- 10.- Bewertungen und Klassifikation der Wettbewerber nach Berufen
- 11.- Datum der erstmaligen Teilnahme der Länder an den Wettbewerben
- 12.- Teilnehmer nach Länder und Wettbewerben
- 13.- Von jedem Mitgliedsland erlangte Medaillen und Auszeichnungen
- 14.- Arbeits-Tagebuch

=====



Concursos Internacionales
de Formación Profesional

SECRETARIA GENERAL

MARQUES DEL RISCAL, N.º 16
MADRID - 4 (España)

I

STATUTEN DER INTERNATIONALEN BERUFSWETTBEWERBE

Verfassung und Statuten
der Internationalen Berufswettbewerbe

Einführung

Die Berufswettbewerbe begannen 1947 in Spanien als nationaler Wettbewerb. Dieser hatte einen derartigen Erfolg, dass die Veranstalter zwei Jahre später Portugal einluden, eine Jugendgruppe zu entsenden, um mit den spanischen Lehrlingen in Wettbewerb zu treten.

1950 fanden Wettbewerbe zwischen Spanien und Portugal statt, wodurch der Wettbewerb internationalen Charakter erhielt. 1951 besuchte der grösste Teil des in Madrid akkreditierten Diplomatischen Korps den Wettbewerb. Das Ergebnis war, dass verschiedene Nationen umgehend die Aufnahme in den Wettbewerb beantragten. Darunter waren Österreich, Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Niederlande, Irland, Italien, Japan, Luxemburg, England und die Schweiz.

Die ersten sechs Wettbewerbe fanden in Spanien statt. 1958 führte Belgien den VII. Wettbewerb in Brüssel durch, und ab dann wurden die Wettbewerbe wie folgt abgehalten: in Modena (Italien), Barcelona (Spanien), Duisburg (Bundesrepublik Deutschland), Gijón (Spanien), Dublin (Irland), Lissabon (Portugal), Glasgow (England), Utrecht (Niederlande), Madrid (Spanien) und Bern (Schweiz).

Die Wettbewerbe haben gezeigt, dass sie für die Lehrlinge und Vertreter der verschiedenen Länder sehr nützlich sind. Bisher haben über 2.500 Jugendliche und verschiedene Teams von Experten und anderen Fachleuten aus 19 Ländern Erfahrungen über den Wettbewerb austauschen und unterschiedliche Berufsausbildungsmethoden, sowie - was nicht weniger wichtig ist - die Lebensweise der verschiedenen Länder kennenlernen können.

VERFASSUNG

Name

Internationale Berufswettbewerbe

Zweck

Der Hauptzweck des Wettbewerbs ist:

- a) die Berufsausbildung zu fördern,
- b) den Austausch von Techniken und Systemen der Berufsausbildung zu fördern,
- c) eine internationale Verständigung unter den jungen Arbeitern beiderlei Geschlechts zu fördern.

Mittel zum Erreichen des Zwecks

- a) Periodische Durchführung des Internationalen Berufswettbewerbs in verschiedenen Mitgliedsländern,
- b) Austausch von Information über die Ausbildungs-Systeme und -Methoden,

- c) Abhaltung jährlicher Sitzungen, um wichtige Angelegenheiten technischer, beruflicher und menschlicher Richtung zu besprechen,
- d) Prüfung weiterer Mittel, die das Erreichen des Zwecks möglich machen.

Sitz

Zur Durchführung dieser Wettbewerbe besteht ein Internationaler Rat. Sein Sitz und der des Generalsekretariates befinden sich in Spanien.

Mitglieder

Der Internationale Berufswettbewerb ist ein Wettkampf auf europäischer Basis. Jedoch können aussereuropäische Länder zugelassen werden, wenn auch dabei immer dafür gesorgt werden muss, dass die technische Durchführung des Wettbewerbs nicht Schaden erleidet.

Jedes Land, das an den Wettbewerben teilzunehmen wünscht, muss an den Rat einen Antrag auf den festgelegten Formularen richten, die von einem Organismus der Regierung oder von einer Organisation auf nationaler Ebene unterzeichnet sein müssen. Einzel- oder private Anträge werden nicht angenommen.

Jedes Mitgliedsland, das an irgend einem Wettbewerb nicht teilnimmt, hört aufgrund dieser Tatsache nicht auf, Mitglied zu sein. Wenn ein Land jedoch an drei aufeinander folgenden Wettbewerben nicht teilnimmt, hört seine Mitgliedschaft automatisch auf.

Jedes Land kann seine Zugehörigkeit zu den Wettbewerben beenden, wenn es das dem Rat formell mitteilt.

Internationaler Rat

a) Bildung

Die endgültige Kontrolle und Verantwortung für den Wettbewerb trägt der Internationale Rat, der wie folgt gebildet wird:

- der Vorsitzende,
- zwei Vice-Vorsitzende,
- Mitglieder aller teilnehmenden Länder,
- Ehrenmitglieder.

b) Der Vorsitzende

- Der Vorsitzende muss von den Mitgliedern des Rates gewählt werden.
- Er kann aus den Mitgliedern oder ausserhalb dieser gewählt werden.
- Seine Amtsperiode beträgt fünf Jahre, die ab Oktober 1963 gerechnet werden. Wiederwahl ist zulässig.

-- Die Abstimmung für seine Wahl ist geheim.

c) Die Vice-Vorsitzenden

-- Einer der Vice-Vorsitzenden ist der Offizielle Vertreter des Landes, in dem sich das Generalsekretariat befindet.

-- Der andere Vice-Vorsitzende ist der Offizielle Vertreter des Landes, in dem der Wettbewerb abgehalten wird.

d) Mitglieder

-- Jedes Land, das am Wettbewerb teilnimmt, ist durch einen Offiziellen und einen Technischer Vertreter vertreten.

e) Ehrenmitglieder

Der Rat kann jene Personen, die er als zweckmässig ansieht, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

f) Andere Personen

Der Rat kann jegliche Person als Begutachter und Berater zu seinen Sitzungen einladen.

g) Abstimmungen

-- Die Entscheidungen werden durch einfache Stimmenmehrheit der auf der Sitzung anwesenden Mitglieder getroffen; Ausnahmen stehen im Reglement.

-- Jedes Mitgliedsland hat nur eine Stimme.

-- Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

-- Der Rat muss alle Richtlinien und Regeln beschliessen, die für das Abstimmungs-System erforderlich sind.

h) Der Generalsekretär

-- Der Generalsekretär ist der hauptsächliche ausführende Funktionär des Rates und muss mit seiner Genehmigung andere Funktionäre ernennen, sofern diese erforderlich sind.

-- In Erfüllung der Verfassung und Statuten ist er für die Durchführung der Entschliessungen des Rates und für die Vorbereitung der Tagesordnungen für die Sitzungen und Dokumente, die benötigt werden, verantwortlich.

-- Er nimmt an allen Sitzungen des Rates teil, ist aber nicht stimm berechtigt.

Finanzierung

a) Das Sekretariat

Jedes Mitgliedsland wird zur Bestreitung der Kosten des Generalse

kretariates beitragen. Dieser Beitrag wird mit den verfügbaren Mitteln jedes Landes im Verhältnis stehen, und sein freiwilliger Beitrag wird der Genehmigung des Rates vorgelegt.

b) Reisekosten

Die Wettbewerbsteilnehmer, die Offiziellen und Technischen Vertreter, die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und alle übrigen Personen, die an den Wettbewerben oder an den vom Rat einberufenen Sitzungen teilnehmen, haben ihre eigenen Reisekosten sowohl zum Ort des Wettbewerbs wie auch zu den Sitzungen des Rates zu tragen.

c) Verpflegung und Unterkunft

Auf den Wettbewerben:

- Das den Wettbewerb durchführende Land trägt die Kosten für Verpflegung und Unterkunft der Wettbewerbsteilnehmer, Gruppenleiter, Experten, Organisationsrat und des Generalsekretärs mit seinem Personal, sowie auch jener Personen, die der Rat in beratender oder unterstützender Aufgabe ernennt.

Auf den Sitzungen des Rates:

- Das Generalsekretariat trägt die Kosten für Verpflegung und Unterkunft der Offiziellen und Technischen Vertreter, die auf der vorgeschriebenen Jahressitzung des Rates, die den Wettbewerb vorbereitet, anwesend sind.

d) Die Wettbewerbe

Die Werkstoffkosten für die Übungsarbeiten, die Gehälter für die Fachleute und andere Personen, der Transport innerhalb des den Wettbewerb durchführenden Landes, die Preise und andere Siegeszeichen, sowie andere mit der Durchführung des Wettbewerbs in Beziehung stehende Kosten werden von dem, den Wettbewerb durchführenden Land übernommen.

REGELN DES RATES

Der Internationale Rat wird aus zwei Komitees gebildet:

Das Offizielle Komitee, das aus dem Vorsitzenden, den Offiziellen Vertretern und dem Generalsekretär gebildet wird.

Das Technische Komitee, das aus den Technischen Vertretern (von denen einer den Vorsitz führen wird) und dem Generalsekretär oder der Person gebildet wird, durch die er sich vertreten lässt.

a) Das Offizielle Komitee

Die Aufgaben des Offiziellen Komitees sind:

- Dem Rat über alle Angelegenheiten der Verwaltung und Organisation zu

unterrichten.

- Über jede Frage zu unterrichten, die von den Vertretungen der Mitglieds-länder eingereicht wird.
- Berichte und Mitteilungen vorzubereiten und zu überprüfen.
- Den Rat über die finanziellen Angelegenheiten zu unterrichten.
- Über die Beziehungen zu den Mitgliedsländern und Internationalen Orga-nisationen zu unterrichten.

b) Das Technische Komitee

Die Aufgaben des Technischen Komitees sind:

- Den Rat über alle technischen Aspekte des Wettbewerbs zu unterrichten.
- Die Berufe vorzuschlagen, die für jeden Wettbewerb auszuschreiben sind, und die Berufsdefinitionen aufzustellen.
- Die Anzahl der notwendigen technischen Experten vorzuschlagen, um die Durchführung der Wettbewerbe sicherzustellen, und diejenigen zu benennen, die jedes Land beibringen muss.
- Den Technischen Vertreter vorzuschlagen, um als Vorsitzender des Technischen Komitees tätig zu werden, und aus ihnen oder anderen qualifizierten Personen die Vorsitzenden der verschiedenen Prüfungsausschüsse vorzuschlagen.
- Den Rat über die Bewertungsergebnisse der Übungsarbeiten zu unterrichten und die Preise vorzuschlagen.

Die Berichte, Beschlüsse und Empfehlungen des Offiziellen wie des Technischen Komitees sind nur gültig, wenn sie vom Plenum des Rates genehmigt sind.

Abzeichen des Wettbewerbs

Das Abzeichen stellt die von der arbeitenden Jugend aller Länder in die Arbeit gesetzte Intelligenz symbolisch dar. Deshalb setzt es sich im mittleren Teil aus einer Erdkugel, dem Symbol der Weltweitheit des Wettbewerbs, und der Einfassung eines Zahnrads, dem Symbol der Arbeit, zusammen. Dahinter sowie in seinem oberen wie unteren Teil erscheint eine Fackel, die die vor Verrichtung jeglicher Arbeit notwendige Intelligenz zum Ausdruck bringt.

Dieses Abzeichen erscheint auf allen herauszugebenden Diplomen, Veröffentlichungen, in der Korrespondenz usw.

Auszeichnungen

Der Rat kann hervorragende, dem Wettbewerb erwiesene Dienste durch Verleihung von Auszeichnungen an Personen und Institutionen anerkennen:

- a) Diplom eines Ehrenmitglieds des Internationalen Organisationsrates.

Das Diplom besteht aus einer Pergament-Urkunde mit nachstehendem Text:

"Der Organisationsrat der Internationalen Berufswettbewerbe verleiht das Ehrendiplom in Anerkennung der geleisteten Mitarbeit. Madrid, den 19..
Der Vorsitzende"

- b) Medaille des Wettbewerbs für die Personen, die besonderen Anteil an der Organisation und Durchführung des Wettbewerbs genommen haben.
- c) Plakette des Wettbewerbs in Anerkennung der Arbeit von Institutionen, deren Mitarbeit sich bei der Durchführung jedes Wettbewerbs besonders hervorgetan hat.

Alle diese Auszeichnungen werden durch einstimmigen Beschluss des Rates verliehen.

Abänderungen der Verfassung

Eine Berichtigung oder Streichung eines Teils ihres Inhalts kann nur diskutiert werden, sie von einem Drittel der Vertreter der Mitgliedsländer vorgeschlagen wird. Jede Abänderung erfordert die günstigen Stimmen von dreiviertel der Ratsmitglieder. Die Nichtanwesenden müssen ihre Stimme einem anderen Mitglied übertragen.

Datum des Inkrafttretens

Die Verfassung wird ab ihrer ersten Genehmigung durch den Rat Gültigkeit erhalten und am 1. Januar 1967 in Kraft treten.

STATUTEN DES WETTBEWERBS

1. Die Wettbewerbe werden unter der Autorität des Internationalen Rates abgehalten und geleitet.
2. Jedes Mitgliedsland muss einen Offiziellen und einen Technischen Vertreter im Internationalen Rat haben. Die Technischen Vertreter aller Mitgliedsländer gehören dem Technischen Komitee an.
3. Der Rat wird Prüfungen in den im Anhang zu diesen Statuten erwähnten Berufen und in jenen anderen, die vom Rat genehmigt werden, vorbereiten. Die Prüfungen müssen berufsweise durchgeführt werden, und das den Wettbewerb durchführende Land muss die notwendigen Erleichterungen vorsehen, um den Erfolg des Wettbewerbs sicherzustellen.
4. Die Prüfungen müssen im Einklang mit den vom Rat genehmigten Berufsdefinitionen, die im Anhang zu diesen Statuten stehen, und mit anderen, die im entsprechenden Augenblick aufgestellt werden, vorbereitet werden.

5. Für jeden Beruf wird ein Minimum von fünf Meldungen erforderlich. Der Rat kann jedoch diese Richtlinien in Beachtung besonderer Umstände abändern.
6. Die Anträge zur Aufnahme neuer Berufe in den Wettbewerb müssen dem Rat durch die Vertretung der Mitgliedsländer bei Beendigung des Wettbewerbs eingereicht werden. Jeder Antrag muss vollständige Einzelheiten des Vorschlags, mit allen notwendigen, sich auf die Natur des Berufs beziehenden Daten enthalten. Diese Vorschläge müssen vom Rat auf seiner sofortigen Sitzung geprüft und entschieden werden.
7. Die Übungsarbeiten sind vor allem praktischer Art, können in einigen Berufen aber auch verschiedene theoretische Prüfungen einschließen.
8. Der Wettbewerb hat eine ungefähre Dauer von 15 Tagen. Die ersten Tage werden den notwendigen technischen Vorbereitungen gewidmet. Die Wettbewerber kommen im allgemeinen gegen Ende der ersten Woche an, und die Arbeiten beginnen sofort im Anschluss daran. Die Übungsarbeiten haben eine unterschiedliche Dauer, wobei die längste 28 Stunden ausmacht. Im Falle, dass die Wettbewerber ihre Übungsarbeiten nicht innerhalb der von den Prüfungsausschüssen vorgesehenen Zeit fertigstellen können, kann diese um maximal 15 % der als Grenze festgelegten Zeit unter der Bedingung verlängert werden, dass besagte Verlängerung auf Vorschlag des betreffenden Prüfungsausschusses vom Technischen Komitee angenommen wird.

In einigen Berufen, die nach Ansicht des Rates aus verschiedenen Gründen eine längere Zeit erfordern, können die Wettbewerber unter den noch aufzubehenden Bedingungen über maximal 32 Stunden verfügen.

9. Während der Arbeit und auf den Sitzungen des Rates muss das den Wettbewerb bzw. die Sitzung durchführende Land über Dolmetscher- und Übersetzermannschaften verfügen, um die gegenseitige Verständigung sicherzustellen und eintretende Sprachschwierigkeiten zu überwinden.

Offizielle Beobachter

10. Jedes Mitgliedsland kann maximal zwei offizielle Beobachter ernennen, die freien Zugang zu den Werkstätten haben und von den Experten Informationen erfragen können. Sie dürfen nicht mit den Wettbewerbern sprechen und unterliegen den Richtlinien des Rates.

Besucher

11. Die Besucher nehmen nur an denjenigen Veranstaltungen des Rates teil, zu denen sie ausdrücklich eingeladen worden. Sie können nicht in die Werkstätten hinein, noch mit den Experten und Wettbewerbern sprechen.

Prüfungsausschüsse

12. Zusammensetzung

- a) Es wird jedes Land eingeladen, eine bestimmte Anzahl technischer Experten bewiesener Kompetenz in den verschiedenen Berufen zu benennen. Die Anzahl wird vom Organisationsrat auf Vorschlag des

Technische Komitees bestimmt; dieses erstellt die Richtlinien und Aufgaben, an die sich die genannten Experten in jeglichem Moment zu halten haben.

- b) Obwohl in Organisation und Durchführung der Übungsarbeiten die Anzahl der Experten verschieden sein kann, muss für die Bewertung dieser Arbeiten jeder Prüfungsausschuss aus wenigstens drei Experten aus drei verschiedenen Ländern bestehen. Eines dieser Mitglieder, dem der Vorsitz des Prüfungsausschusses übertragen wird, muss der Technische Vertreter eines für diesen Zweck benannten Mitgliedslandes sein. Im Falle persönlicher Unmöglichkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, aufgrund von Mannigfaltigkeit in der Leitung verschiedener Berufe oder aus einem anderen gerechtfertigten Grunde, kann er seine Funktionen auf eines der Mitglieder, die den Prüfungsausschuss bilden, übertragen.
- c) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist der einzige Vertreter desselben vor dem Technischen Komitee. Bei den Bewertungen entscheidet seine Stimme, wenn unter den Personen, die den Prüfungsausschuss bilden, kein Einklang besteht.

Pflichten

- a) Der Prüfungsausschuss legt dem Technischen Komitee zu dessen Genehmigung die in jedem der Berufe ausgewählten Übungsarbeiten vor und ist für deren Niveau und Qualität verantwortlich; er bereitet die Organisationsschematas und Einzelheiten der notwendigen Werkstoffe und Maschinen vor. Ebenso ist er für die Überwachung der Übungsarbeiten während des Wettbewerbs verantwortlich.
- b) Er beurteilt die Arbeiten der Wettbewerber in dem Beruf, für den er verantwortlich ist. Nach formeller Fertigstellung der Bewertung und Bestätigung durch den Rat ruft er alle Wettbewerber des betreffenden Berufes zusammen und unterrichtet sie über die jedem einzelnen gegebenen Punkte und die Begründung für diese Bewertungen, wodurch der Wettbewerb den im inwohnenden, ausbildenden Charakter erhält.

Vorbereitung und Auswahl der Übungsarbeiten

13. Die Übungsarbeiten des Wettbewerbs für jeden Beruf werden von drei Mitgliedsländern im Einklang mit einem rotierenden System vorbereitet, das auf der vorgeschriebenen Jahressitzung des Organisationsrates unter den nachstehenden Bedingungen aufgestellt wird.

- a) Die Bestimmung nach Berufen wird unter den auf dem kommenden Wettbewerb vertretenen Ländern so unparteiisch wie möglich vorgenommen.
- b) Jedes der drei erwähnten Länder sendet seinen Vorschlag (Zeichnung und Bewertungsskala) in versiegeltem Umschlag wenigstens zwei Monate vor Beginn des Wettbewerbs an das Sekretariat und an das den Wettbewerb durchführende Land. Die Vorschläge werden vom Technischen Komitee unmittelbar vor Beginn der Auswahl geöffnet.

not; dieses Komitee verteilt die Übungsarbeiten auf die Prüfungsausschüsse.

- c) Gleichzeitig wird eine Aufstellung der für die Übungsarbeit erforderlichen Werkzeuge und Werkstoffe in einem Umschlag mit der Aufschrift "Bei Empfang zu öffnen" eingesandt.
 - d) Die Anweisungen auf der Zeichnung und weitere mit der Übungsarbeit in Bezug stehende Daten werden wenigstens in einer weiteren Sprache oder, wenn es möglich ist, in mehreren gegeben, sodass sie schnell in die Sprachen jedes der Wettbewerber übersetzt werden können.
 - e) Nach Durchführung der Auswahl der Übungsarbeit durch jeden Prüfungsausschuss wird dieser die ausgesuchte Übungsarbeit dem Technischen Komitee zur Genehmigung vorlegen.
14. Alle in Vorschlag gebrachten Übungsarbeiten müssen gemäss den nachstehenden Richtlinien ausgearbeitet sein:
- a) Die Zeichnungen müssen gemäss DIN- oder anderen vom Rat auf Vorschlag des Technischen Komitee genehmigten Normen ausgeführt sein.
 - b) Die Zeichnungen werden von ausreichenden und ganz klaren zusätzlichen Einzelheiten und Information begleitet, um ein korrektes Lesen derselben sicherzustellen.
 - c) Die Zeichnungen werden von einer Liste der Werkstoffe, Maschinen und Werkzeuge, die für die Übungsarbeiten erforderlich sind, begleitet.
 - d) Die für die Fertigstellung der Übungsarbeit gegebene Zeit sowie die gewährte Maximalzeit müssen auf den Zeichnungen klar detailliert und gemäss Artikel 8 dieses Reglements aufgegeben werden.
 - e) Die Übungsarbeiten müssen die Masszahlen und Einzelheiten im Einklang mit den geforderten Zeichnungsnormen aufweisen.
 - f) Den Zeichnungen werden die detaillierten Bewertungsskalen im Einklang mit den festgesetzten Richtlinien beigegeben.
 - g) Die Übungsarbeiten, die diese Bedingungen nicht erfüllen, können ausser Acht gelassen werden.
15. Das Technische Komitee muss mit genügend Zeit im voraus im Besitz der Übungsarbeiten sein. Es kann jegliche vorgeschlagene Übungsarbeit auswählen, verschiedene kombinieren oder eine neue vorbereiten.
16. Das den Wettbewerb durchführende Land muss:
- a) Alles für die Vorbereitung der Zeichnungen, Werkstoffe usw. für den Wettbewerb Erforderliche zur Verfügung des Technischen Komitees, der Prüfungsausschüsse und des Hilfspersonals stellen.
 - b) An alle Mitgliedsländer und an das Generalsekretariat vier Mona-

te vor dem Wettbewerb Information über die Maschinen, Ausrüstungen und Werkzeuge, die von der Stelle, in der der Wettbewerb abgehalten werden wird, vorgelesen werden, einsenden.

Wettbewerber

17. Die Wettbewerber können beiderlei Geschlechts sein. Sie können jedoch an den Wettbewerben nicht teilnehmen, wenn sie innerhalb des Jahres, in dem der Wettbewerb stattfindet, 21 Jahre alt werden. Eine untere Alterbegrenzung besteht nicht.
18. Jedes Land kann für jeden Beruf nur einen Wettbewerber anmelden.
19. Die teilnehmenden Länder können ihre Wettbewerber nach jeglichem System, jedoch im Einklang mit den Statuten des Wettbewerbs auswählen. Die Wettbewerber dürfen nicht extra für ihre Teilnahme am Wettbewerb ausgebildet werden.
20. Kein Wettbewerber kann in einem Beruf auf zwei Wettbewerben teilnehmen.
21. Die Wettbewerber nehmen einzeln, nicht mannschaftsmässig teil.
22. Sechs Monate vor dem Wettbewerb müssen die Mitgliedsländer dem den Wettbewerb durchführenden Land und dem Generalsekretariat eine zahlenmässige Aufstellung derjenigen Wettbewerber, die in jedem der aufgerufenen Berufe teilnehmen werden, einsenden. Jedes Land muss dem Sekretariat die namentliche Anmeldung einen Monat vor dem Wettbewerb einreichen.
23. Das Sekretariat muss die Aufstellung der Wettbewerber und Berufe (die auf die erhaltenen geschätzten Listen gegründet ist) an alle Teilnehmerländer fünf Monate vor Beginn des Wettbewerbs einsenden.
24. Nach Einreichen der Anmeldungen sind die Wettbewerber verpflichtet, die Statuten des Wettbewerbs zu erfüllen und die Entscheidungen des Rates anzunehmen.
25. Jeglicher Wettbewerber, der diese Bedingungen und die Statuten des Wettbewerbs nicht annimmt oder die elementaren Normen des Zusammenlebens nicht beachtet, kann disqualifiziert werden.

Übungsarbeiten, Werkstoffe, Werkzeuge und Maschinen

26. Die von den Prüfungsausschüssen ausgewählten Übungsarbeiten dürfen vor Beginn des Wettbewerbs den Wettbewerbern oder jeglicher anderer, dazu nicht ermächtigter Person nicht bekannt sein.
27. Ausser den für den Wettbewerb genehmigten darf kein Werkstoff oder Werkzeug verwendet werden, ausgenommen die besonderen Werkstoffe, die die Wettbewerber zum Mitbringen beantragen können und die ihnen vom Rat genehmigt werden sind. Die Teilnehmerländer werden über die Bedingungen hierüber unterrichtet.
28. Wenn ein Wettbewerber aus irgend einem Grunde den an ihn für die Durchführung der Übungsarbeit ausgegebenen Werkstoff unbrauchbar

macht und dieser nicht verwendet werden kann, dann ihm neuer Werkstoff ausgehändigt werden. Diese Tatsache muss bei der Bewertung in Betracht gezogen werden.

29. Solange nichts Gegenteiliges festgelegt wird, können die Wettbewerber ihre eigenen Werkzeuge und Messzeuge mit Ausnahme jener mitbringen, die durch ihr Gewicht oder Umfang deren Transport nicht ratsam erscheinen lassen.
30. Jeder Wettbewerber, der keine Werkzeuge hat, wird mit denjenigen versehen, die ihm das den Wettbewerb durchführende Land übergeben kann. In diesem Fall hat er nicht das Recht, eine besondere Marke oder Art des Werkzeugs zu verlangen.
31. Die Prüfungsausschüsse werden besondere Richtlinien über die Verwendung von Messzeugen und Werkzeugen für jeden Beruf ausarbeiten.
32. Die für die Durchführung der Übungsarbeiten zu verwendenden Maschinen werden von dem den Wettbewerb durchführenden Land geliefert. Um ihre Sicherheit zu verbürgen müssen sie von den Prüfungsausschüssen inspiziert werden, bevor die Wettbewerber sie benutzen.
33. Vor Beginn der Übungsarbeiten haben die Wettbewerber drei Stunden Zeit, um sich mit den Maschinen vertraut zu machen. Jegliches auf die Maschinen oder Ausrüstung bezügliche Problem muss dem entsprechenden Prüfungsausschuss dargelegt werden, der die zu deren Lösung erforderlichen Massnahmen treffen wird.

Bewertung der Übungsarbeiten

34. Bei Bewerten der Arbeiten der Wettbewerber müssen die Prüfungsausschüsse drei Hauptfaktoren in Betracht ziehen: Masse, Arbeitsgüte und Zeit. In keinem Fall darf der Faktor Zeit den Faktor Arbeitsgüte übertreffen. Bei einem konkreten Beruf können auch andere Nebenfaktoren oder besondere Kennzeichnungen in die Bewertung einbezogen werden.
35. Die besonderen Bewertungssysteme jedes Berufes oder jeder Gruppe von Berufen und die Punktskalen, die die in vorstehendem Absatz erwähnten Faktoren enthalten, müssen dem Technischen Komitee zu deren Genehmigung vorgelegt werden.
36. Nach der Bewertung werden der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der Generalsekretär die Ergebnisse überprüfen und darüber das Technische Komitee unterrichten, das die von ihm als notwendig erachteten Bemerkungen dazu machen kann. Wenn die Prüfungsausschüsse oder das Technische Komitee der Ansicht sind, dass die in irgend einem Beruf durchgeführte Arbeit nicht das geeignete Niveau aufweist, werden sie dem Rat empfehlen, in jenem Beruf keinen Preis zu gewähren.
37. Alle Wettbewerber erhalten eine Teilnahmebescheinigung mit nachstehendem Text:

"Der Organisationsrat der Internationalen Berufswettbewerbe beschei

nigt: dass.....,Natio-
nalität, geboren in am
an dem in im Monat durchgeführten
.... Internationalen Berufswettbewerb im Beruf,
im Wettkampf mit Teilnehmern aus nachstehenden Ländern
....., teilgenommen
hat.

Der Generalsekretär

Der Vorsitzende"

Diese Bescheinigung wird in Spanisch und in der Muttersprache des
Wettbewerbers ausgestellt.

38. Die Sieger erhalten eine Medaille und ein wie folgt abgefasstes
Diplom:

"Der Organisationsrat der Internationalen Berufswettbewerbe ver-
leiht, Staatsangehörigkeit, die
.....-Medaille im Beruf, aufgrund des vom
Prüfungsausschuss der Wettbewerbsarbeiten eingereichten Vorschla-
ges.

Der Generalsekretär

Der Vorsitzende"

Dieses Diplom wird in Spanisch und in der Muttersprache des Wett-
bewerbers ausgestellt.

Inkrafttreten

39. Diese Statuten werden ab ihrer Genehmigung durch den Rat Gültig-
keit erhalten und am 1. Januar 1967 in Kraft treten.



Concursos Internacionales
de Formación Profesional

SECRETARIA GENERAL

MARQUES DEL RISCAL, N.º 16
MADRID - 4 (España)

II

ANHAG Nr. 1 ZU DEN STATUTEN

PRÜFUNGS-AUSSCHÜSSE, KOMMISSIONS-VORSITZENDE UND EXPERTEN JEDES BERUFES

KOMMISSION	Beruf Nr.	BERUFE	Technische Vertreter, Kommissions-Vorsitzende und Prüfungsausschuss	Anzahl Experten	EXPERTEN	Anzahl Experten pro Kommission
	1					
	2					
	3					
	4					
	5					
	6					
	7					
	8					
	9					
	10					
	11					
	12					
	13					
	14					
	15					
	16					
	17					
	18					
	19					
	20					
	21					
	22					
	23					
	24					
	25					
	26					
	27					
	28					



Concursos Internacionales
de Formación Profesional

SECRETARIA GENERAL

MARQUES DEL RISCAL, N.º 16
MADRID - 4 (España)

III

ANHAG Nr. 2. ZU DEN STATUTEN



Concursos Internacionales
de Formación Profesional

SECRETARIA GENERAL

MARQUES DEL RISCAL, N.º 16
MADRID - 4 (España)

IV

STATUTEN DES TECHNISCHEN KOMITTEES

Ausführungsbestimmungen
für
das Technische Komitee,
die Prüfungsausschüsse,
die Werkstattmeister.

Der Rat der Internationalen Berufswettbewerbe beschloss auf der Sitzung vom Oktober 1967 und auf Grund seiner bisherigen Erfahrungen Ausführungsbestimmungen für das Technische Komitee, die Prüfungsausschüsse und die Werkmeister aufzustellen. Diese regeln die Zusammensetzung sowie die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der vorgenannten Organe.

I. Technisches Komitee

Zusammensetzung:

1. Die Technischen Delegierten der Mitgliedsländer, der Generalsekretär oder eine vom Rat mit den Sekretariatsarbeiten beauftragte Person.
2. Ein Vorsitzender, der für jeden Wettbewerb vom Rat ernannt wird und dem Technischen Komitee angehört. Er ist wiederwählbar. Dieser Vorsitzende darf nicht gleichzeitig Vorsitzender eines Prüfungsausschusses sein.

Aufgaben und Verantwortlichkeiten:

1. Festlegen der Richtlinien für die Arbeit der Prüfungsausschüsse und Werkstattmeister.
2. Festlegen der Organisation für den Arbeitsablauf auf den Wettbewerben, der technischen Normen und der Bewertungspositionen.
3. Unterrichtung des Rates über die ausgewählten Wettbewerbsarbeiten und ihre Bewertungspositionen.
4. Festlegen der für jeden Beruf notwendigen Werkstoffe, Maschinen, Werkzeuge sowie Geräte und Instrumente.
5. Prüfen der Übersetzungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit. In Zweifelsfall ist immer die Sprache der Originalfassung massgebend.
6. Unterrichtung des Rates über die Bewertungsergebnisse und Unterbreiten der Vorschläge für Medaillen und Ehrenurkunden. Für jeden Beruf wird nur eine Gold-, eine Silber- und eine Bronze-Medaille abgegeben.

II. Prüfungsausschüsse

Zusammensetzung:

1. Ein Vorsitzender, der ein von Rat ernannter Technischer Delegierter ist. Dieser kann seine Verantwortlichkeit zeitweise einem Fachexperten übertragen.
2. Die Anzahl der Experten für jeden zugelassenen Beruf beträgt zwei. In diesem Beruf müssen sie zuständige erfahrene Fachleute sein.

Aufgaben und Verantwortlichkeiten:

Der Vorsitzende erteilt den Experten und den Werkstattmeistern alle erforderlichen Weisungen. Er ist Sprecher des Prüfungsausschusses im Technischen Komitee und im Rat.

Es ist dafür verantwortlich, dass die Experten - im Einvernehmen mit ihm - die nachstehenden Arbeiten ausführen:

1. Prüfen - vor Beginn des Wettbewerbs - der Einrichtung, der Maschinen, der Werkstoffe, der Geräte und Instrumente, die das Gastland zur Verfügung stellt.
2. Auswählen der Wettbewerbsarbeiten; Festlegen der Bewertungspositionen; Festsetzen der Vergabezeiten (maximale Arbeitszeiten); Erstellen der Materialliste; Ausfertigen der Weisungen für die Wettbewerbsteilnehmer.
3. Weiterleiten der ausgearbeiteten Unterlagen an den Generalsekretär.
4. Zusammenarbeiten mit den Übersetzern, damit bei Beginn des Wettbewerbs alle erforderlichen Unterlagen den Wettbewerbsteilnehmern in ihrer Muttersprache abgegeben werden können.
5. Bereitstellen der Werkstoffe in Zusammenarbeit mit den Werkstattmeistern.
6. Zuteilen durch das Los der Arbeitsplätze, der Maschinen, Geräte und Instrumente sowie Werkstoffe an die einzelnen Wettbewerbsteilnehmer.
7. Sicherstellen der nötigen Zeit, damit die Wettbewerbsteilnehmer die Zeichnungen studieren, die erhaltenen Werkstoffe kontrollieren und die Maschinen sowie Geräte und Instrumente handhaben können.
8. Bereitstellen der notwendigen Messgeräte, die für die Bewertung der Wettbewerbsarbeiten verwendet werden. Den Teilnehmern ist Gelegenheit zu geben, die mitgebrachten Messgeräte mit diesen abzustimmen.
9. a) Beobachten der Wettbewerber und Überwachen ihrer Arbeiten.
b) Verhindern, dass nichtgenehmigte Arbeitsweisen und Werkzeuge verwendet werden.

- c) Darauf achten, dass während des Wettbewerbs keine technischen Informationen gegeben werden. Notwendige Informationen werden inner der gesamten Gruppe gegeben.
- d) Notieren der Arbeitszeit jedes einzelnen Wettbewerbsteilnehmers und Unterrichten der Wettbewerbsteilnehmer über ihre Arbeitszeit.
- e) Darauf achten, dass die Werkstätten nach Arbeitsschluss abgeschlossen sind. Wenn es sich um eine im Freien ausgeführte Arbeit handelt, werden die Arbeitsstücke - wenn möglich - sichergestellt, damit keine Veränderung an ihnen vorgenommen werden kann. Vermeiden, dass die Arbeitsstätten von Unbefugten betreten werden, ebensowenig von den Wettbewerbsteilnehmern, die ihre Übungsarbeiten bereits fertiggestellt haben. Von den Wettbewerbsteilnehmern verlangen, dass sie die Zeichnungen und übrigen Unterlagen während der Pausen und nach der Arbeitszeit ihm für deren Aufbewahrung unter Verschluss oder Aufsicht übergeben.
- f) Ausgeben und Notieren von Ersatzwerkstoffen zwecks Vermerkung dieser Tatsache für die Bewertung.

10. Wahren strengster Diskretion über die Bewertungsergebnisse.

11. Gegebenenfalls und vor Ablauf von $3/4$ der vorgesehenen Arbeitszeit Unterbreitung von Vorschlägen zwecks Verlängerung der Vorgabezeit an das Technische Komitee, damit dieses - sofern es dies als richtig erachtet - die Gewährung einer 15%igen Verlängerung für die Ausführung der Arbeit entscheidet.

III. Werkstattmeister

Unterstellung:

Die Werkstattmeister unterstehen für allgemeine Organisationsfragen den nationalen Organisations-Komitees und für Fachfragen den Prüfungsausschüssen. Sie werden vom Gastland eingesetzt.

Aufgaben und Verantwortlichkeiten:

1. Vorbereiten und Instandhalten der Wettbewerbswerkstätten, der Maschinen, Werkzeuge sowie Geräte und Instrumente.
2. Zurichten der Werkstoffe auf Grund der erhaltenen Materiallisten nach Weisung der Prüfungsausschüsse.
3. Zusammenarbeiten mit den Prüfungsausschüssen zur Sicherstellung der Wettbewerbsarbeiten.
4. Anordnen der täglichen Reinigungen der Werkstätten.
5. Unterlassen einer Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten gegenüber den Wettbewerbsteilnehmern.

6. Bei der Schlussbeurteilung der Prüfungsarbeiten anwesend sein und sich nur äussern, wenn der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierzu ausdrücklich auffordert.

IV. Allgemeine administrative Hinweise

1. Kontrolle jeder Anmeldekarte zu Beginn des Wettbewerbs durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses: Geburtsdatum, Nationalität, Sprache und richtige Schreibweise von Name, Vorname und Beruf.
2. Dem Generalsekretariat und dem Gastland sind spätestens ein Monat vor Wettbewerbsbeginn Name, Vorname und Alter der Experten so wie ihre berufliche Stellung in der Schule, bzw. in den Betrieben der Industrie und des Handwerks zu melden.
3. Den Wettbewerbsteilnehmern sind alle Dokumente: Zeichnungen, Arbeitsanleitungen, Technische Normen, Bewertungspositionen, Organisations- und Verhaltensregeln in ihrer Sprache abzugeben.
4. Kommt in einem Prüfungsausschuss keine Einigung über die Bewertung zustande, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
In dem Ausnahmefall, dass dieser diese Stimme nicht abzugeben wünscht, muss er seine Entscheidung dem Vorsitzenden des Technischen Komitees mitteilen, der die zweckmässigste Lösung fällen wird.



Concursos Internacionales
de Formación Profesional

SECRETARIA GENERAL

MARQUES DEL RISCAL, N.º 16
MADRID - 4 (España)

V

ANWEISUNGEN FÜR DIE EXPERTEN

Anweisungen für die technischen Experten

Die technischen Experten üben als Mitglieder der Prüfungsausschüsse eine wichtige Aufgabe von grosser Verantwortung in der Organisation der Übungsaufgaben aus. Ein grosser Teil des Erfolges an der Durchführung der Arbeiten und ihrer Beurteilung hängt von der fachlichen Zuständigkeit und dem Eifer ab, den sie in ihre Aufgabe setzen.

Deshalb ist die Erfüllung nachstehender Anweisungen erforderlich:

1. Sie müssen das Reglement der Internationalen Wettbewerbe im Einzelnen kennen.

2. Die technischen Experten gehören dem Prüfungsausschuss als Beisitzer an und unterstehen dem Vorsitzenden ihres Prüfungsausschusses. Ihre Tätigkeit hat sich an die Richtlinien zu halten, die das Technische Komitee erlässt.

3. Vor der ersten Sitzung, die das Technische Komitee abhält, müssen die Experten die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dem sie zugeweiht sind, wie auch die Werkstattmeister ihres Berufes kennenlernen, um einen Gedankenaustausch über die Durchführung des Wettbewerbs zu halten.

In Begleitung der Werkstattmeister müssen sie die Räumlichkeiten, Nebengelasse, Arbeitsplätze, Maschinen, Geräte usw. kennenlernen. So können sie mit besserer Kenntnis ihre Betätigung bei Auswahl der Übungsarbeiten in Einklang mit den Mitteln und der Ausrüstung durchführen, die an jenen Stellen vorhanden sind, in denen der Wettbewerb abgehalten wird.

4. Sie werden, sofern sie aufgefordert werden, an den Sitzungen des Technischen Komitees teilnehmen und haben auf den durchzuführenden Beratungen das Recht zu sprechen, aber nicht abzustimmen. Auf diesen Sitzungen soll versucht werden, jene Schwierigkeiten oder Unzulänglichkeiten darzulegen, die sie an den Einrichtungen, Maschinen, usw. haben beobachten können, und alles das vorzusehen, was für die bessere Durchführung der Übungsarbeiten als zweckmässig angesehen wird.

5. Nach Beendigung dieser ersten Sitzung werden die Prüfungsausschüsse zusammentreten, um die auszuführenden Prüfungsarbeiten aus jenen Vorschlägen auszuwählen, die von den Technischen Vertretern eingereicht worden sind.

Die Kriterien, die für diese Auswahl zu gelten haben, sind nachstehende:

a) Objektivität. Diese kann nur erreicht werden, wenn ausschliesslich Reichweite und Zweck des Wettbewerbs in Betracht gezogen werden, mit der einzigen Absicht, ihm Persönlichkeit zu verleihen und seine Bedeutung auf nationaler wie internationaler Ebene zu vergrössern.

b) Internationaler Charakter. Die ausgewählten Übungsarbeiten müssen technisch und beruflich eine Reihe von Bedingungen erfüllen, die der

ausgewählten Übungsarbeit ein wirkliches Niveau und internationale Kategorie verleihen.

c) Durchführungserleichterung. Diese Erleichterung darf nicht aus einer einfachen Primitivität der ausgewählten Übungsarbeit bestehen; diese soll in ihrer Durchführung keine grossen Schwierigkeiten in bezug auf die Zeit mit sich bringen, noch die Verwendung technischer, im Augenblick nicht verfügbarer Mittel erfordern und ebensowenig die getroffenen Vorbereitungen komplizieren.

Diese Bedingungen müssen für die Vorbereitung der Werkstoffe, Geräte, Werkzeuge, Maschinenzubehör, Messungen, Kontrollen usw. beachtet werden.

d) Klarheit und technische Qualität der Zeichnung. Die Pläne oder Zeichnungen, die ausgewählt werden, müssen mit der grössten Klarheit und gemäss den gebräuchlichsten technischen Zeichnungs-Spezifikationen, die der Organisationsrat genehmigt hat, ausgeführt sein. Wenn dem nicht so wäre, ist die Mitarbeit der jedem Prüfungsausschuss zugeteilten Zeichner in Anspruch zu nehmen, damit die für ein besseres Verständnis der Zeichnung oder des Planes notwendigen Berichtigungen ausgeführt werden.

6. Die Prüfungsausschüsse werden jeder Übungsarbeit eine Bewertungstabelle zuerteilen, auf die sich die Bewertungen, immer im Einklang mit den vom Organisationsrat aufgestellten Richtlinien, zu gründen haben. Diese Tabelle wird in die Muttersprachen der Wettbewerbsteilnehmer übersetzt und Exemplare davon an alle diese abgegeben werden.

7. Es werden die Maximalzeiten für die Durchführung jeder Übungsarbeit festgesetzt; diese dürfen in keinem Falle eine Dauer von 28 Stunden überschreiten. Diese Zeiten werden auf den Plänen, die dem Sekretariat in Übereinstimmung mit der Richtlinie 9 des Reglements auszuhändigen sind, klar angegeben.

Wenn die zu Beginn der Arbeiten geschätzte Zeit nicht ausreicht, um diese durch die Wettbewerbsteilnehmer fertigzustellen, ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Verlängerung der vorgesehenen Zeit vorzuschlagen.

8. Am Tage, der auf die Auswahl der Übungsarbeiten folgt, werden die Experten, zusammen mit den Werkstattmeistern, damit beginnen, die verschiedenen, für jeden Beruf erforderlichen Werkstoffe vorzubereiten, damit der Wettbewerber keine Zeit mit der Entgratung und Durchführung von Operationen verliert, die nicht notwendig sind, um sein Niveau beruflicher Ausbildung kennenzulernen. Die Vorbereitung der Werkstoffe soll jedoch keine Hilfe für den Wettbewerber, noch für ihn Erleichterungen in Berechnung noch anderer Art darstellen, da solche Kenntnisse bei jedem Wettbewerbsteilnehmer gefordert und bewertet werden müssen.

9. Die technischen Experten werden mit dem Übersetzerdienst des Sekretariates zusammenarbeiten, um die technischen Ausdrücke, die in den ausgewählten Plänen stehen, in die verschiedenen Sprachen zu übersetzen.

10. Wenn die Pläne fertiggestellt sind, werden sie ein Exemplar derselben dem Generalsekretariat abgeben, damit dieses dieselben vervielfältigt und diese an die Wettbewerbsteilnehmern abgegeben werden. Das dem Sekretariat abgegebene Exemplar muss vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Experten unterzeichnet sein und die Abänderungen oder Berichtigungen, die in den ursprünglichen Plan eingeführt wurden, enthalten.

11. Nach diesem Erfordernis müssen die Experten die Vorbereitung der Werkstoffe, Werkzeuge, Geräte, Maschinen usw., die die Werkstattmeister durchführen, überwachen.

12. Im Einklang mit den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses werden sie die Arbeitsplätze mit ausreichendem Abstand vorbereiten, damit die Wettbewerbsteilnehmer ihre Arbeitsmethoden nicht nachahmen können; damit sollen spätere Reklamationen vermieden werden, die sie in dieser Hinsicht bei Bekanntsein der erteilten Bewertungen vorbringen können.

13. Die Arbeitsplätze, Werkstoffpartien und Maschinen werden vor Beginn der Übungsarbeiten zweckmässig nummeriert und in Anwesenheit der Wettbewerbsteilnehmer, nach der Eröffnungsvoranstaltung des Wettbewerbs, verlost. Nachher können die Wettbewerbsteilnehmer über eine bestimmte Zeit verfügen, um die Zeichnung zu studieren, die Werkstoffe zu besichtigen und sich mit den Maschinen vertraut zu machen. Sie dürfen mit ihren Arbeiten erst beginnen, wenn dies der Prüfungsausschuss verfügt.

14. Nach Beginn der Arbeiten werden die Experten die Stunde des Beginns der Übungsarbeiten aufschreiben, um eine genaue Unterlage für die von jedem Wettbewerber für die Durchführung seiner Arbeit verwandte Zeit zu haben, natürlich unter Abzug der Zeit, die die Wettbewerbsteilnehmer aus Gründen, die ausserhalb ihres Willens liegen, verlieren können.

15. Sie werden gleichfalls die Nebenumstände und Charakteristiken, die sie in jedem Wettbewerber während seiner Arbeit beobachten, aufschreiben, wie berufliche Eigenschaften, korrekte oder inkorrekte Arbeitsmethoden, Fehler in den verwandten Methoden, usw., damit dies im Moment der Bewertung in Betracht gezogen wird.

16. Den Wettbewerbsteilnehmern, denen aus irgend einem Grunde neues Material auszuhändigen ist, weil sie das anfänglich ausgehändigte unbrauchbar gemacht haben oder aus einer anderen Ursache heraus, wird kein neues Material gegeben, es sei denn, mit der Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

17. Die Experten werden dafür sorgen, dass die Wettbewerber die entsprechende Ordnung einhalten und bewahren, da das Nichtwahren einer guten Führung Grund zum Ausschluss sein kann.

18. Sie werden nicht gestatten, dass die Wettbewerbsteilnehmer mit Personen, die nicht zum Organisationsrat gehören sprechen; es sei denn letztere sind dazu von diesem ermächtigt.

19. Wenn die Wettbewerber die verschiedenen Stücke oder Teile der Übungsarbeit beginnen, werden sie diese zweckmässig zeich-

nen und nummerieren, um einen Austausch dieser zu vermeiden, ebenfalls, um mögliche Ersetzungen unmöglich zu machen.

20. Am Ende jeder Arbeitszeit werden sie die Übungsarbeiten einsammeln und an einem zweckmässigen Ort in Vorwahrung halten. In keinen Fall und unter keinen Umständen werden sie gestatten, dass die Wettbewerbsteilnehmer den Plan der Übungsarbeit, die sie ausführen müssen, aus den Werkstätten herausnehmen können; dies kann nach Beendigung des Wettbewerbs gemacht werden.

21. Wenn die Wettbewerber ihre Arbeiten beendet haben, wird zur Bewertung derselben anhand der Richtlinien und Bewertungstabelle geschritten, die das Technische Komitee verfügt hat. Nach Beendigung der Bewertung muss diese zusammen mit den Übungsarbeiten im Generalsekretariat abgegeben werden.

22. Die Experten werden die Arbeiten der Wettbewerbsteilnehmer nicht in Anwesenheit dieser beurteilen. Ihre Ansicht darf nur den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Technischen Vertretern, die diese nachsuchen, mitgeteilt werden.

23. Sie dürfen die Zweifel, die die Wettbewerber bezüglich der Pläne der Übungsarbeiten haben können, nicht lösen. Sie können nur mit Ermächtigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen konkreten Zweifel klären.

24. Die Experten werden die ihnen übergebenen, reglementarischen Formulare entsprechend ausfüllen und immer in Einklang mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses tätig sein.



Concursos Internacionales
de Formación Profesional

SECRETARIA GENERAL

MARQUES DEL RISCAL, N.º 16
MADRID - 4 (España)

VI

ANSWEISUNGEN FÜR DIE WERKSTATTMEISTER

Allgemeine Richtlinien für die Werkstattmeister

1. Die Werkstattmeister werden von dem Organisationsland, in dem der Wettbewerb abgehalten wird, benannt. Sie sind bereit, mit den Prüfungsausschüssen und dem Generalsekretariat zusammenzuarbeiten, neben den natürlichen Beziehungen, die sie zwecks allgemeiner Organisation mit dem Gastland beizubehalten haben.

2. Die Aufgaben der Werkstattmeister sind folgende:

a) Vorbereitung der Räume, in denen die Übungsarbeiten durchzuführen sind, sowie des Mobiliars, der Maschinen, der Werkzeuge, der Geräte usw. im Einklang mit den Richtlinien, die sie erhalten. Alles muss sich in vollkommener Ordnung befinden.

b) Vorbereitung der Werkstoffe für die Wettbewerbsteilnehmer gemäss der ihnen von den betreffenden Prüfungsausschüssen und vom Generalsekretariat übergebenen Anweisungen.

c) Zusammenarbeit mit den Prüfungsausschüssen bei der Verwahrung der Übungsarbeiten, Schliessung der Arbeitsräume zwischen den einzelnen Arbeitszeiten und Leistung jeglicher Hilfe bei alledem, was notwendig ist, um eine vollkommene Ordnung in jeder Werkstatt zu garantieren.

d) Anweisung des Erforderlichen, damit die Werkstätten völlig sauber bleiben; dies wird während der Arbeitszeit durchgeführt, da am Ende dieser die Türen plombiert werden müssen.

3. Sie dürfen keine Urteile oder Meinungen über die Arbeiten der Wettbewerbsteilnehmer während der Arbeitszeit und ganz besonders im Moment der Bewertungen abgeben, es sei denn auf Aufforderung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Ebensowenig dürfen sie mit den Wettbewerbern über Angelegenheiten sprechen, die sich auf die Übungsarbeit, die letztere gerade durchführen, beziehen.



Concursos Internacionales
de Formación Profesional

SECRETARIA GENERAL

MARQUES DEL RISCAL, N.º 16
MADRID - 4 (España)

VII

ANSWEISUNGEN FUR DIE WERRBEWERBSTEILNEHMER

Anweisungen an die Wettbewerbsteilnehmer

Nachstehende Richtlinien allgemeinen Charakters werden zur besseren Durchführung dieses Internationalen Berufswettbewerbs aufgestellt, um den Wettbewerbsteilnehmern ausserdem alle Einzelheiten über die von ihnen auszuführenden Übungsarbeiten zukommen zu lassen.

1. Sie werden während der Zeit, die der Prüfungsausschuss aufgibt, den Plan der Arbeit, die Sie durchzuführen haben, im einzelnen studieren müssen. Wenn die auf dem Plan stehenden Worte nicht in Ihrer Sprache gehalten sind, wollen Sie um deren Übersetzung bitten, sofern sie nicht auf einem Extrablatt für Sie übersetzt worden sind. Diesen Plan dürfen Sie in keinem Moment aus der Werkstatt herausnehmen. Wenn Sie nach jeder Arbeitszeit aufhören, müssen Sie ihn dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aushändigen.
2. Seien Sie auf der Verlosung des Werkstoffes, der Arbeitsplätze, der Maschinen, usw., anwesend und nehmen Sie davon Kenntnis.
3. Beginnen Sie Ihre Arbeit erst in dem Augenblick, in dem dies angeordnet wird. Die Zeit, die Sie auf Ihre Übungsarbeit verwenden, wird von dem Experten Ihres Berufs aufgeschrieben. Wenn Sie wollen, können Sie sein Aufgeschriebenes prüfen und die Zeit nachsehen, die Sie für Ihre Übungsarbeit brauchen.
4. Ihrer Übungsarbeit wird eine Nummer gegeben. Kontrollieren Sie diese beständig. Sie müssen dafür sorgen, dass die Stücke Ihrer Übungsarbeit mit der Ihnen zugeteilten Nummer markiert werden.
5. Kontrollieren Sie die Werkstoffe gut, bevor Sie die Arbeit beginnen. Dies kann Ihnen Irrtümer ersparen.
6. Wenn Sie nicht genug Werkzeuge oder Messgeräte mitbringen, wollen Sie diese verlangen. Sie werden Ihnen sofort ausgehändigt werden.
7. Vergleichen Sie Ihre Messgeräte mit denen, die der Prüfungsausschuss, der die Übungsarbeiten bewertet, verwenden muss.
8. Während Ihrer Anwesenheit in der Werkstatt wollen Sie mit niemandem sprechen, der nicht vom Organisationskomitee des Wettbewerbs oder von diesem ermächtigt ist.
9. Wenn Sie Werkstoffe unbrauchbar machen, verlangen Sie vom technischen Experten Ihres Berufes andere. Es wird Ihnen diese Unannehmlichkeit lösen.
10. Studieren Sie die Bewertungstabelle, und merken Sie sich die Arbeitszeit im Einklang mit der Höchstzahl Stunden, die Ihnen für die Fertigstellung gegeben werden.



Concursos Internacionales
de Formación Profesional

SECRETARIA GENERAL

MARQUES DEL RISCAL, N.º 16
MADRID - 4 (España)

VIII

NAMENSLISTS UND ANSCHRIFTEN DES ORGANISATIONSRATES

RELACION NOMINAL DE LOS MIEMBROS DEL CONSEJO ORGANIZADOR INTERNACIONAL DE
LOS CONCURSOS DE FORMACION PROFESIONAL=
NOMINAL RELATION OF THE MEMBERS OF THE INTERNATIONAL ORGANIZING COUNCIL
OF THE INTERNATIONAL APPRENTICE COMPETITIONS=

=====

Presidente

President

D. Baldomero Palomares Diaz
Marques del Riscal 16
MADRID-4- (España)

Vicepresidente
Vice-president
Pierre Vlaemmink
25 rue des Taxandres
Bruxelles IV.

Vicepresidente
Vice-president
Faustino Ramos
Marques de Riscal 16
Madrid-4-

=====

ALEMANIA (GERMANY)

Dr. Ernst Cech
Representante Oficial
Official Representative

Deutscher Industrie - und Handelstang
z. Hd. Herrn. Dr. Ernst Cech
⁵³ Bonn
Koblenzerstr 148.

Dr. Helmut Schubert
Representante Técnico
Technical Representative

Deutscher Handwerkskammertag
z. Hd. Herrn. Dr. Helmut Schubert
⁵³ Bonn
Johanniterstr 1.

Herrn. Franz Woerner
Representante Técnico
Technical Representative

Rheinstahl Wanhein Gmbh
z. Hd. Herrn. Obering. Dipl. Ing. Franz Woerner
⁴¹ ~~Duisburg-Wanhein~~
~~Ehinger - Strasse.~~

AUSTRIA (AUSTRIA)

Dr. Häusler-Angeli
Representante Oficial
Official Representative

Bundeskammer für Gewerblichen Wirtschaft
Sutbenring 16
WIEN I.

Hr. Ing. Hans Bammer
Representante Técnico
Technical Representative

Berufsausbildung der Bundeskammer der Gewer-
blichen Wirtschaft
Sektion Industrie
Wien I. Bayernmarkt 13

BELGICA (BELGIUM)

M. Pierre Vlaemmink
Representante Oficial
Official Representative

25 rue des Taxandres
Bruxelles IV

M. Jean Vastiau
Representante Técnico
Technical Representative

Tennisstraat 106
GENTBRUGGE

COREA (KOREA)

Mr. Chang Jeung Lee
Representante Oficial
Official Representative

Executive Director and Secretary General
Korea Committee, I.V.T.C., 195-3, 2-Ga, Ulchi-
Ro, Chung-Ku, I.P.O. Box 2668.
SEOUL.

Mr. Myung Soon Kang
Representante Técnico
Technical Representative

College Of Engineering
Hanyang University
SEOUL.

ESPAÑA (SPAIN)

D. Faustino Ramos Díez
Representante Oficial
Official Representative

Marques del Riscal 16
Madrid 4.

D. Diomedes Palencia
Representante Técnico
Technical Representative

Cristobal Bordiú 47
Madrid 3.

HOLANDA (HOLLAND)

Mr. W.C.S. Laman Trip
Representante Oficial
Official Representative

Geschäftsführer Stiftung Berufsausbildung
Baugewerbe, Binckhorstlann 149
S GRAVENHAGE (La Haya).

Mr. H.J.H. Hamer
Representante Técnico
Technical Representative

Generalsekretariat Vereniging ter Vederedin
van het Ambacht,
Buitemplein 60. Amstelveen.

IRLANDA (IRELAND)

Mr. Michael O'Flanagan
Representante Oficial
Official Representative

Department of Education Technical Instruc-
tion,
Branch Talbot House. DUBLIN.

Mr. Seamus Power
Representante Técnico
Technical Representative

Department of Education Technical Instruc-
tion,
Branch Talbot House. DUBLIN

ITALIA (ITALY)

Dott. Ing. Armando Malagodi
Representante Oficial
Official Representative

Instituto Técnico Industriale "Fermo Corni"
Largo Corsica 25.
MODENA.

Dott. Ing. Giuliano Ghedini
Representante Técnico
Technical Representative

Instituto Tecnico Industriale "Fermo Corni"
Largo Corsica 25
MODENA.

JAPON (JAPAN)

Mr. Yoshikazu Furuya
Representante Oficial
Official Representative

Japan Industrial & Vocational Training Asso-
ciation,
6th Floor Minamizuka Building, 22 Konno-cho
Shibuya-Ku. TOKYO.

Mr. Shigenobu Miyamori
Representante Técnico
Technical Representative.

Rodo-Sho Ministry of Labour, Vocational
Training Bureau Test Trade Section. 1-7
Otemachi, Chiyoda-Ku, TOKYO.

LIECHTENSTEIN(LIECHTENSTEIN)

Prof. Otto Seger
Representante Oficial
Official Representative

Berufsberater
1490 VADUZ.

Mr. Carl Walser
Representante Técnico
Technical Representative

C/O Firma Hilti A.G. Schann
LIECHTENSTEIN.

LUXEMBURGO(LUXEMBURG)

M. Gaston Glaesener
Representante Oficial
Official Representative

Ministere du Travail et de la Securite So-
ciale,
55 Boulevard de la Petrusse.

M. Jacques Mischo
Representante Técnico
Technical Representative

Ministere du Travail et de la Securite So-
ciale,
55 Boulevard de la Petrusse.

MALTA(MALTA)

Mr. Alfred Chircop
Representante Oficial
Official Representative

Department of Labour and Emigration
121 Britannia street
Valletta.

Mr. A. Anthony Raimondo
Representante Técnico
Technical Representative

Technical Institute
Corradino Hill
PAOLA.

PORTUGAL(PORTUGAL)

Excmo.Sr.D.Carlos A.Dias Ferreira
Representante Oficial
Official Representative

Rua Stuart de Carvalhais, Lote 8.
Alferragide
DAMAIA.

D. Jose Eduardo Vilar Queiroz
Representante Técnico
Technical Representative

O.G.M.A.
Alverca do Ribatejo

REINO UNIDO(UNITED KINGDOM)

Mr. F.D. Hill
Representante Oficial
Official Representative

21 Bramley Avenue
CANTERBURY.

Mr. F.M. Reeves
Representante Técnico
Technical Representative

City and Guilds of London Institute
76 Portland Place
LONDON W.1.

SUIZA(SWITZERLAND)

Mr. Albert Müller
Representante Oficial
Official Representative

Direktor der Gewerbeschule der Städt
Lorrainestrasse 3.
BERNA.

Mr. Ernst Schürch
Representante Técnico
Technical Representative

Delogue Technique chef du secretariat
suisse des Concours Internationaux de Forma-
tion Professionelle
Lorrainestrasse 3.
BERNA.



Concursos Internacionales
de Formación Profesional

SECRETARIA GENERAL

MARQUES DEL RISCAL, N.º 16
MADRID - 4 (España)

IX

PRUFUNGS-AUSCHUSSE

PRÜFUNGS-AUSSCHÜSSE, KOMMISSIONS-VORSITZENDE UND EXPERTEN JEDES BERUFES

KOMMISSION	Beruf Nr.	BERUFE	Technische Vertreter, Kommissions-Vorsitzende und Prüfungsausschuss	Anzahl Experten	EXPERTEN	Anzahl Experten pro Kommission
	1					
	2					
	3					
	4					
	5					
	6					
	7					
	8					
	9					
	10					
	11					
	12					
	13					
	14					
	15					
	16					
	17					
	18					
	19					
	20					
	21					
	22					
	23					
	24					
	25					
	26					
	27					
	28					



Concursos Internacionales
de Formación Profesional
SECRETARIA GENERAL

MARQUES DEL RISCAL, N.º 16
MADRID-4 (España)

X

BEWERTUNGEN UND KLASSIFIKATION DER WETTBEWERBER NACH BERUFEN

PUNKTE, KLASSIFIKATION UND VON DEN WETTBEWERBERN AUF DEM INTERNATIONALEN BERUFSWETTBEWERB ERLANGTEN AUSZEICHNUNGEN

..... Kommission

NAME DES WETTBEWERBERS LAND PUNKTE KLASSIFIKATION AUSZEICHNUNGEN

BERUF

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

11.

12.

13.

14.

15.

BERUF

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

11.

12.

13.

14.

15.

PUNKTE, KLASSIFIKATION UND VON DEN WETTBEWERBERN AUF DEM INTERNATIONALEN
BERUFSWETTBEWERB ERLANGTEN AUSZEICHNUNGEN

..... Kommission

NAME DES WETTBEWERBERS	LAND	PUNKTE	KLASSIFIKATION	AUSZEICHNUNGEN
BERUF			1.	
			2.	
			3.	
			4.	
			5.	
			6.	
			7.	
			8.	
			9.	
			10.	
			11.	
			12.	
			13.	
			14.	
			15.	
BERUF			1.	
			2.	
			3.	
			4.	
			5.	
			6.	
			7.	
			8.	
			9.	
			10.	
			11.	
			12.	
			13.	
			14.	
			15.	



Concursos Internacionales
de Formación Profesional
SECRETARIA GENERAL

MARQUES DEL RISCAL, N.º 16
MADRID-4 (España)

XI

DATUM DER ERTSMALIGEN TEILNAHME DER LÄNDER AN DEN WETTBEWERBEN

Jahr und Ort der erstmaligen Teilnahme der Länder an den Internationalen Wettbewerben.

=====

<u>Länder</u>	<u>Wettbewerb Nr.</u>	<u>Jahr</u>	<u>Ort und Land der Abhaltung</u>
Spanien	I	1.950	Madrid (Spanien)
Portugal	I	1.950	Madrid (Spanien)
Deutschland	III	1.953	Madrid (Spanien)
Schweiz	III	1.953	Madrid (Spanien)
Frankreich	III	1.953	Madrid (Spanien)
England	III	1.953	Madrid (Spanien)
Marokko	III	1.953	Madrid (Spanien)
Belgien	IV	1.954	Madrid (Spanien)
Italien	V	1.956	Madrid (Spanien)
Irland	VI	1.957	Madrid (Spanien)
Luxemburg	VII	1.958	Brüssel (Belgien)
Österreich	X	1.961	Duisburg (Deutschland)
Holland	XI	1.962	Gijón (Spanien)
Japan	XI	1.962	Gijón (Spanien)
Dänemark	XII	1.963	Dublín (Irland)
Korea	XVI	1.967	Madrid (Spanien)
Liechtenstein	XVII	1.968	Berna (Schweiz)
Malta	XVII	1.968	Berna (Schweiz)



Concursos Internacionales
de Formación Profesional

SECRETARIA GENERAL

MARQUES DEL RISCAL, N.º 16
MADRID-4 (España)

XII

TEILNEHMER NACH LANDERN UND WETTBEWERBEN

PARTICIPANTS BY COUNTRIES AND COMPETITIONS--PARTICIPANTS PAR PAYS ET CONCOURS--TEILNEHMER NACH LÄNDERN UND WETTBEWERBEN--

COUNTRIES PAYS - LANDER	I 1950	II 1952	III 1953	IV 1954	V 1956	VI 1957	VII 1958	VIII 1959	IX 1960	X 1961	XI 1962	XII 1963	XIII 1964	XIV 1965	XV 1966	XVI 1967	XVII 1968	XVIII 1969	XIX 1970	XX 1971	TOTAL -- INSGESAMT --
Spain Espagne	12	8	24	26	28	35	30	28	37	30	25	27	26	26	26	38	24				
Portugal Portugal	12	8	8	10	9	14	8	12	17	12	16	20	27	18	14	19	21				
Germany Allemagne		18	19	19	5	13	13	16	25	32	24	24	20	26	28	32	28				
United K. England Royaume-Uni		1			7	12	20	23	31	31	28	31	28	28	27	26	26				
Switzerland Schweiz		4	8	3	3	-	2	3	-	11	5	10	9	9	18	15	34				
Suisse																					
France Frankreich		1	3	10	6	10	-	-	-	5											
Morocco Marokko		9	15																		
Belgium Belgique			2	11	25	25	19	20	19	18	15	19	17	16	15	16					
Italy Italien				15	19	15	31	25	19	-	13	11	13	15	10	13					
Ireland Irlande					4	17	14	18	18	16	32	21	28	23	21	21					
Luxembourg Luxembourg						4	4	-	8	-	9	6	-	4	-	6					
Austria Österreich										8	8	8									
Holland Hollande										8	13	14	16	30	25	23					
Japan Japon										8	14	17	19	20	20	19					
Denmark Danemark											11										
Korea Coree															9	15					
Liechtenstein Liechtenstein																	3				
Malta Malte																					7
TOTAL TOTAL	24	16	65	83	88	128	144	150	173	193	156	227	198	200	221	233	256				



Concursos Internacionales
de Formación Profesional
SECRETARIA GENERAL

MARQUES DEL RISCAL, N.º 16
MADRID-4 (España)

XIII

VON JEDEM MITGLIEDSLAND ERLANGTE MEDAILLEN UND AUSZEICHUNGEN



XIV

ARBEITS - TAGEBUCH

ARBEITS-TAGEBUCH DES WETTBEWERBS

Tag



Concursos Internacionales
de Formación Profesional

SECRETARIA GENERAL

MARQUES DEL RISCAL, N.º 16
MADRID - 4 (España)